

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

3

2018

THEMA 1:

Anzeigepflicht für
Steuergestaltungsmodelle

THEMA 2:

Verfassungsmäßigkeit
der Nachzahlungszinsen

THEMA 3:

Die neue Musterfest-
stellungsklage



Dr. Daiber & Partner Stuttgart mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Wochen hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Einführung einer sog. Musterfeststellungsklage beschlossen. Hierdurch bekommen Verbraucherschutzverbände die Befugnis, unmittelbar gegen Unternehmen zu klagen. Dies könnte insbesondere einer Klage gegen Volkswagen den Weg bereiten, aber auch andere Unternehmen treffen.

Unverändert ist der Kampf gegen Gewinnverkürzungen auf internationaler Ebene ein wichtiges Thema. Durch ein Multilaterales Instrument wurden schätzungsweise 2.000 bestehende Doppelbesteuerungsabkommen in einem Schritt geändert und in Europa wird eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle diskutiert.

Erfreulich ist dagegen, dass jetzt auch der Bundesfinanzhof die Nachzahlungszinsen für Steuern als zu hoch ansieht.

Zu diesen und weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Dr. WP/StB/RA Karlheinz Autenrieth

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Nachzahlungszinsen	4
Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle	4
Verfassungswidrigkeit der Grundsteuerberechnung	5
Schenkungsteuer bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Darlehen	5
Neuerungen zu Firmenwagen von Arbeitnehmern	6
Änderung der Umlagepflicht für GmbH-Geschäftsführer seit dem 1.1.2018	6
Spenden durch Verzicht auf Ansprüche	7
Gemeinnützigkeit von Kunststiftungen	8
Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen durch das Multilaterale Instrument	8
Polen: Steuerreform und Verschärfungen bei Außenprüfungen	9
Änderungen bei der Umsatzsteuer für innergemeinschaftliches Verbringen	9
Umsatzsteuer für Anzahlungen im Zusammenhang mit Bauleistungen	10
Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften	10
Vorsteuervergütungsanträge bei nachträglichem Steuerausweis	10
RECHT	11
Bundeskabinett beschließt neue Musterfeststellungsklage	11
Ausschluss der Einsichtsrechte von Kommanditisten	11
Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel	12
JAHRESABSCHLUSS	13
Unterjährige Entstehung der Konzernabschlusspflicht	13
KURZNACHRICHTEN	13
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	14
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – Geschäftsführer HLB Deutschland	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

August

- 31.8.2018** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2017 für große und mittelgroße GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 31.8.2018** Anmeldung von Umwandlungen beim Handelsregister: Verschmelzungen, Spaltungen u. ä. Vorgänge müssen bis zum 31.8.2018 beim Handelsregister angemeldet werden, um steuerlich ggf. auf den 31.12.2017 zurückwirken zu können.

September

- 30.9.2018** Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuervergütungsanträge 2017 durch deutsche und ausländische EU-Unternehmen. Die Anträge sind elektronisch bei der Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.

Oktober

- 31.10.2018** Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter – entfällt für Kapitalgesellschaften, bei denen eine Ausschüttung in 2019 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen- & Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.

November

- 15.11.2018** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2018 bei nachweislich geringeren Gewinnen
- 30.11.2018** Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2018: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.
- 30.11.2018** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2017 für kleine GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen GmbH

Unternehmen, die Umstrukturierungen planen

Deutsche und ausländische EU-Unternehmen mit Eingangsrechnungen aus dem EU-Ausland

Kapitalgesellschaften

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitnehmer

Gesellschafter einer kleinen GmbH

Für alle Steuerpflichtigen

Am 25.4.2018 äußerte der Bundesfinanzhof erstmals schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Nachzahlungszinsen.

Gegen Zinsbescheide sollte daher Einspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden.

Für international tätige Steuerpflichtige

Die Finanzminister der Europäischen Union wollen gegen Steuersparmodelle vorgehen und planen eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle.

Die Offenlegung ist auf Fälle beschränkt, in denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder ein Mitgliedstaat und ein Drittstaat einbezogen sind und die bestimmte Kennzeichen aufweisen.

Die Offenlegung soll durch eine bestimmte Personengruppe, insbesondere Berater, innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Nachzahlungszinsen

Erfolgen Steuerzahlungen erst später als 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres, sind diese mit 6 % jährlich zu verzinsen.

Erst in der letzten Ausgabe von „Steuern & Wirtschaft aktuell“ haben wir berichtet, dass der seit 50 Jahren unveränderte Zinssatz in Anbetracht der Niedrigzinsphase seit Längerem in der Kritik steht. Aber der Bundesfinanzhof hat in der Vergangenheit die Höhe der Nachzahlungszinsen immer wieder bestätigt. Am 25.4.2018 äußerten die Richter nun erstmals schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des hohen Zinssatzes. Betroffen sind Zinsen für Zeiträume ab dem 1.4.2015. Gleichgültig ist dabei, für welches Jahr die Steuernachzahlungen festgesetzt wurden.

Beim Bundesverfassungsgericht und dem Bundesfinanzhof stehen derzeit noch mehrere Entscheidungen zur Höhe der Nachzahlungszinsen an. Daher sollte gegen die Festsetzung von Nachzahlungszinsen, die in der Regel gemeinsam mit der Steuerfestsetzung erfolgt, Einspruch eingelegt werden. Im Falle einer positiven Entscheidung der Gerichte würden die Zinsen dann nachträglich herabgesetzt. Außerdem sollte unter Berufung auf den aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs die Aussetzung der Vollziehung des Zinsbescheids beantragt werden, damit die Zinsen bis zur Entscheidung über den Einspruch nicht gezahlt werden müssen.

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle

Die Finanzminister der Europäischen Union wollen stärker gegen Steuersparmodelle vorgehen. Dazu haben sie sich im März 2018 auf die verpflichtende Einführung einer Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle geeinigt. Hierfür soll die EU-Amtshilferichtlinie zeitnah geändert werden. Anschließend haben die Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2019 Zeit, die geänderte Richtlinie in ihr nationales Recht umzusetzen. Spätestens ab dem 1.7.2020 wird die Meldepflicht anzuwenden sein.

Die Offenlegung von Steuergestaltungsmodellen ist auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkt. Darunter fallen Fälle, in denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder ein Mitgliedstaat und ein Drittstaat betroffen sind. Zudem müssen die Modelle bestimmte in der Richtlinie aufgeführte Kennzeichen aufweisen, z. B. dass

- der Empfänger einer Zahlung zwischen verbundenen Unternehmen in keinem Steuergebiet ansässig ist oder in einem Steuergebiet ansässig ist, dass keine Körperschaftsteuer erhebt,
- die Abschreibung eines Vermögenswerts in mehr als einem Steuergebiet beantragt wird oder
- Einkünfte in Kapitaleinlagen, Schenkungen oder andere niedrig besteuerte oder steuerbefreite Einnahmearten umgewandelt werden.

Grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle sind primär von einer bestimmten Personengruppe, sog. Intermediären, offenzulegen. Dazu gehören insbesondere Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater, aber auch andere Akteure, die an der Konzeption, Vermarktung, Organisation oder Verwaltung solcher Modelle beteiligt sind. Die Meldung soll innerhalb von 30 Tagen, nachdem das Modell zur Nutzung bereitgestellt worden ist, bei den zuständigen Steuerbehörden erfolgen.

Bei den zuvor genannten Regelungen handelt es sich lediglich um Mindestangaben. Der deutsche Gesetzgeber könnte auch weitergehende Vorschriften einführen. Allerdings könnte die Umsetzung an der Verschwiegenheitspflicht bestimmter Berufsgruppen scheitern.

Verfassungswidrigkeit der Grundsteuerberechnung

Nach derzeitiger Rechtslage wird die Grundsteuer anhand von völlig veralteten Grundstückswerten, den sog. Einheitswerten, ermittelt. In den alten Bundesländern liegen den Einheitswerten die Wertverhältnisse des Jahres 1964 zugrunde, in den neuen Bundesländern sogar die Wertverhältnisse von 1935. Das Bundesverfassungsgericht entschied am 10.4.2018, dass die Berechnung der Grundsteuer für Grundvermögen auf Basis dieser veralteten Werte verfassungswidrig ist.

Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, bis zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung zu beschließen. Aufgrund des hohen Aufwands einer bundesweiten Neubewertung aller Grundstücke sind die bisherigen Bewertungsregelungen auch noch nach der Verabschiedung einer Neuregelung übergangsweise für weitere fünf Jahre anwendbar, längstens bis zum 31.12.2024.

Wer von der Neuregelung profitieren wird und für wen sie zu höheren Steuerbelastungen führt, hängt von der konkreten Umsetzung durch den Gesetzgeber ab. Nach den Verlautbarungen der Bundesregierung soll das Grundsteuer-Gesamtaufkommen in etwa gleich bleiben. Wegen der Weiterbelastung der Grundsteuer durch die Grundstückseigentümer an ihre Mieter sind auch Letztere von den Änderungen betroffen.

Schenkungsteuer bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Darlehen

Verleiht man unter Verwandten oder Freunden Geld, so werden oft keine oder nur unüblich niedrige Zinsen vereinbart. Die Finanzverwaltung sieht hierin einen Zinsverzicht, der der Schenkungsteuer unterliegt.

Grundsätzlich wird zur Berechnung des Nutzungsvorteils ein Zinssatz von jährlich 5,5 % der Darlehenssumme verwendet. Angesichts der momentanen Niedrigzinsphase entspricht dieser Zinssatz allerdings in vielen Fällen nicht mehr der Realität.

Dazu haben die obersten Finanzbehörden der Länder am 21.3.2018 Stellung genommen: Liegt der marktübliche Zinssatz unter 5,5 %, berechnet sich der schenkungsteuerliche Nutzungsvorteil aus der Differenz zwischen dem nachgewiesenen marktüblichen Zinssatz und dem mit dem privaten Darlehensgeber vereinbarten Zinssatz. Liegt der vereinbarte Zinssatz nur unwesentlich unter dem marktüblichen Zinssatz, liegt keine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung vor.

Marktüblich ist der Zinssatz, der bei der Gewährung eines hinsichtlich Höhe, Besicherung, Laufzeit und Kündigung vergleichbaren Darlehens durch ein Kreditinstitut zu entrichten gewesen wäre.

Für Immobilienbesitzer und Mieter

Das Bundesverfassungsgericht entschied am 10.4.2018, dass die Berechnung der Grundsteuer anhand der veralteten Einheitswerte verfassungswidrig ist.

Eine gesetzliche Neuregelung ist bis zum 31.12.2019 erforderlich und spätestens ab 2025 anzuwenden.

Von den Änderungen sind alle Immobilienbesitzer und Mieter betroffen.

Für private Darlehensgeber und -nehmer

Die Gewährung eines zinslosen oder niedrig verzinsten Darlehens zwischen Privatpersonen kann eine Schenkung fiktiver Zinsen darstellen.

Die „Schenkungs“ berechnet sich aus der Differenz zwischen dem marktüblichen Zinssatz und dem mit dem privaten Darlehensgeber vereinbarten Zinssatz.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Aus dem aktuellen Verwaltungsschreiben zur Firmenwagengestellung ergeben sich folgende Neuerungen:

Ab dem 1.1.2019 muss der Arbeitgeber Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf Verlangen des Arbeitnehmers einzeln nach der 0,002%-Regelung bewerten, wenn dies nicht explizit ausgeschlossen ist.

Durch ein Nutzungsverbot für Privatfahrten wird der Ansatz eines geldwerten Vorteils vermieden. Gleiches gilt in besonderen Fällen für einen Nutzungsverzicht des Arbeitnehmers.

Trotz Nutzung eines Wechselkennzeichens für mehrere überlassene Firmenwagen ist für jedes Fahrzeug der geldwerte Vorteil für Privatfahrten nach der 1%-Regelung zu ermitteln.

Für Arbeitgeber

Arbeitgeber zahlen neben den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung auch Beiträge zu gesetzlichen Umlagen für ihre Arbeitnehmer.

Bis zum 31.12.2017 mussten für GmbH-Geschäftsführer keine Umlagen U1 und U2 entrichtet werden.

Neuerungen zu Firmenwagen von Arbeitnehmern

Das Bundesfinanzministerium hat am 4.4.2018 die lohnsteuerlichen Regelungen zur Überlassung eines Firmenwagens an Arbeitnehmer in einem Anwendungsschreiben zusammengefasst. Hervorzuheben sind daraus die folgenden drei Änderungen:

Einzelbewertung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:

Auf Verlangen des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ab dem 1.1.2019 taggenau bewerten, wenn keine anderweitige arbeitsvertragliche oder arbeits- bzw. dienstrechtliche Regelung getroffen wurde. An die Stelle der 0,03 %-Regelung tritt die 0,002 %-Regelung, bei der nur die tatsächlich durchgeführten Fahrten zu berücksichtigen sind, gedeckelt auf 180 Tage im Kalenderjahr. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber monatlich eine Übersicht zu diesen Fahrten zur Verfügung stellen.

Die Einzelfahrtbewertung kann zu erheblichem Mehraufwand führen, da die durchgeführten Fahrten nachzuhalten und entsprechend abzurechnen sind. Arbeitgeber sollten prüfen, ob sie die Anwendung der Einzelfahrtbewertung ausschließen wollen.

Nutzungsverzichtserklärung des Arbeitnehmers:

Erteilt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Privatnutzungsverbot, unterbleibt der Ansatz eines geldwerten Vorteils. Dem Nutzungsverbot des Arbeitgebers steht in besonderen Fällen ein ausdrücklich erklärter schriftlicher Verzicht des Arbeitnehmers gleich, wenn aus außersteuerlichen Gründen ein Nutzungsverbot des Arbeitgebers nicht in Betracht kommt. Diese besonderen Fälle liegen nur bei Arbeitnehmern vor, denen ein Firmenwagen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung zusteht.

Wegfall der günstigen Regelung zur Wechselkennzeichennutzung:

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehrere Firmenwagen zur privaten Nutzung, ist der geldwerte Vorteil für Privatfahrten grundsätzlich für jeden Firmenwagen nach der 1 %-Methode zu ermitteln und zu versteuern. Bei der Verwendung von Wechselkennzeichen musste bislang ein geldwerter Vorteil nur für den überwiegend genutzten Firmenwagen angesetzt werden. Diese Ausnahmeregelung ist ausdrücklich weggefallen.

Änderung der Umlagepflicht für GmbH-Geschäftsführer seit dem 1.1.2018

Arbeitgeber sind verpflichtet, für ihre Arbeitnehmer neben den Arbeitgeberanteilen zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung auch Umlagen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (sog. Umlage U1) und den Mutterschutz (sog. Umlage U2) zu leisten.

Bis zum 31.12.2017 stellten die Sozialversicherungsträger zur Bestimmung der Umlagepflicht auf den arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff ab. Nach dem Arbeitsrecht sind alle GmbH-Geschäftsführer als Arbeitgeber und nicht als Arbeitnehmer anzusehen. Eine Differenzierung zwischen einem Gesellschafter-Geschäftsführer und einem Fremdgeschäftsführer gibt es dort nicht. Somit mussten für GmbH-Geschäftsführer die Umlagen nicht entrichtet werden.

Aufgrund der Änderung des Mutterschutzgesetzes ist laut Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen zur Bestimmung der U2-Pflicht nun auf den Beschäftigungsbegriff in der Sozialversicherung abzustellen. Für die Umlagepflichten ergeben sich daher **ab dem 1.1.2018** folgende Änderungen:

Umlage U1

- Sämtliche GmbH-Geschäftsführer sind weiterhin nicht U1-pflichtig.

Umlage U2

- Für bei der GmbH angestellte Fremdgeschäftsführer und Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer ist die Umlage U2 zu entrichten. Entscheidend hierfür ist, dass der Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig ist. Ob dies im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens geklärt wurde, ist dabei irrelevant.
- Beherrschende GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer sind weiterhin nicht U2-pflichtig.

Hinweis:

Sofern GmbH-Geschäftsführer bis zum 31.12.2017 irrtümlich umlagepflichtig bei den Umlagen U1 und U2 abgerechnet wurden, ist auf Antrag eine Erstattung der Umlagen für die vergangenen vier Kalenderjahre möglich (derzeit ab 2014). Korrespondierende Zahlungen der Krankenkasse mindern den jeweiligen Erstattungsbetrag.

Seit dem 1.1.2018 sind für Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer sowie Fremdgeschäftsführer einer GmbH Beiträge zur Mutterschutzumlage U2 zu leisten.

Spenden durch Verzicht auf Ansprüche

Der häufigste und gebräuchlichste Weg zur Unterstützung eines Vereins oder einer Stiftung ist eine Geldspende. Eine Alternative besteht in dem Verzicht auf Ansprüche, die jemand gegenüber einer Organisation hat. Man spricht dann von sog. Aufwands- oder Rückspenden. Die besonderen Vorgaben der Finanzverwaltung für die steuerliche Anerkennung solcher Spenden an gemeinnützige Organisationen sind unbedingt zu beachten. Ansonsten haftet der Vereins- und Stiftungsvorstand für die Steuerersparnisse der Spender aus den falsch ausgestellten Spendenbescheinigungen.

Ein Spender kann steuerwirksam nur auf solche Ansprüche verzichten, die vor dem Verzicht rechtswirksam entstanden sind. Möchte jemand auf seinen Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen (Reisekosten, Aufwandsentschädigungen etc.) verzichten, muss die jeweilige Vereins- oder Stiftungssatzung Regelungen über die Erstattung dieser Aufwendungen enthalten. Ohne solche Regelungen stehen den Betroffenen keine entsprechenden Ansprüche zu und ein Verzicht wird steuerlich nicht anerkannt.

Rückspenden liegen vor, wenn jemand auf der Basis eines schriftlichen Vertrags Leistungen an eine Organisation erbringt und hierfür eine fremdübliche Vergütung erhalten soll, auf die er aber nachträglich verzichtet. Die Spende besteht dann nicht in der Leistung des Spenders, sondern in dem späteren freiwilligen und schriftlichen Verzicht auf die Vergütung. Bei einem Vertragsabschluss unter der Bedingung des späteren Verzichts wird die Rückspende steuerlich nicht anerkannt.

Außerdem werden nur Spenden zugunsten des steuerbegünstigten Bereichs der Organisation steuerlich anerkannt, nicht aber für deren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies muss in der schriftlichen Verzichtserklärung des Spenders zum Ausdruck kommen.

Für Vereine und Stiftungen

Bei sog. Aufwands- bzw. Rückspenden sind zur Vermeidung von Haftungsrisiken die steuerlichen Voraussetzungen genau zu beachten.

Ansprüche des Spenders müssen auf Vertrag oder Satzung beruhen sowie angemessen und fremdüblich sein.

Die Ansprüche dürfen nicht unter der Bedingung des späteren Verzichts entstanden sein. Der Verzicht muss schriftlich erklärt werden.

Für Vereine und Stiftungen

Die Steuerfreiheit von Kunststiftungen ist gefährdet, wenn deren Sammlungen nicht ausreichend öffentlich zugänglich präsentiert und Stipendien nicht nach üblichen Ausschreibungsverfahren ausgelobt werden.

Für international tätige Steuerpflichtige

Das sog. Multilaterale Instrument ist ein Vertrag zwischen rund 70 Staaten, der bestehende Doppelbesteuerungsabkommen ändert. Ziel ist die Vermeidung von Gewinnverlagerungen multinationaler Unternehmen.

Hierdurch wurde auch eine allgemeine Missbrauchsvermeidungsvorschrift eingeführt, die die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens in Frage stellen kann.

Gemeinnützigkeit von Kunststiftungen

Kunststiftungen sind aus öffentlichen oder privaten Mitteln finanzierte Einrichtungen, die sich für den Erwerb, die Bewahrung oder die Schöpfung von Kunstwerken einsetzen.

Der Bundesfinanzhof hat am 23.2.2017 einer Kunststiftung rückwirkend die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagt, weil die Satzungszwecke nicht in ausreichendem Umfang verwirklicht wurden. So sei weder die Kunstsammlung der Öffentlichkeit zu nachgewiesenen Öffnungszeiten zugänglich gewesen noch die Vergabe von Stipendien nach üblichen Ausschreibungsverfahren ausgelobt worden. Zudem rügten die Richter die in der Satzung verankerte Vorstandsnachfolgeregelung, wonach die Besetzung durch Nachfahren der Stifter geregelt war.

Die Entscheidung ist bedauerlich, da sowohl vorhandene Leihverträge über Kunstwerke als auch die erstellten Katalogbücher nicht ausreichend gewürdigt wurden. Bedenklich ist zudem die ablehnende Haltung des Bundesfinanzhofs zu der Vorstandsnachfolgeregelung, weil verkannt wird, dass die Stifter mit Stiftungsgründung das Eigentum an den Kunstwerken endgültig aufgegeben haben. Die Regelungen zur Verwaltung der Stiftung durch Nachfahren der Stifter sollten demgegenüber nachrangig sein, weil sie den Nachfahren keine eigentumsähnlichen Rechte verschaffen.

Hinweis:

Zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sollten Kunststiftungen Nachweise über öffentliche Ausstellungen ihrer Sammlungen führen.

Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen durch das Multilaterale Instrument

Im Rahmen des sog. BEPS-Projektes hat die OECD Maßnahmen zur Vermeidung von Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen durch multinationale Unternehmen erarbeitet. Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert Anpassungen der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Damit nicht jedes einzelne Abkommen individuell neu verhandelt werden muss, veröffentlichte die OECD am 24.6.2016 einen multinationalen Vertrag, mit dem die Ergebnisse des BEPS-Aktionsplans international koordiniert umgesetzt werden, das sog. Multilaterale Instrument. Am 11.7.2017 haben rund 70 Staaten, darunter Deutschland, ihren Beitritt zu diesem Vertrag erklärt. Dabei wurde von den Staaten zugleich individuell festgelegt, für welche ihrer bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen das Multilaterale Instrument gelten soll. Durch dieses Vorgehen wurden die Neuregelungen zur Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen mit einem Rechtsakt in schätzungsweise rund 2.000 Doppelbesteuerungsabkommen einheitlich umgesetzt.

Um künftig eine missbräuchliche Anwendung von Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen zu verhindern, wurde eine Generalklausel eingeführt (der sog. principle purpose test, kurz PPT). Danach kann ein Vorteil entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des Doppelbesteuerungsabkommens versagt werden, sofern es das (Neben-)Ziel einer steuerlichen Gestaltung ist, eine Abkommensvergünstigung herbeizuführen. Ein wesentlicher Teil der steuerlichen Prüfung wird daher in Zukunft darin liegen, unter Berücksichtigung der Generalklausel zu klären, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen überhaupt anwendbar ist.

Darüber hinaus enthält das Multilaterale Instrument optionale Regelungen, die auf freiwilliger Basis von den Vertragsstaaten übernommen werden können, z.B. zur Verhinderung der künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus. Im Gegensatz zu anderen Staaten hat Deutschland diese freiwilligen Regelungen jedoch nicht umgesetzt.

Durch das Multilaterale Instrument wird die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen in der Praxis deutlich komplexer. Für die Beantwortung der Frage, welcher Anspruch auf Vorteile aus einem Doppelbesteuerungsabkommen besteht, bedarf es jetzt eines mehrstufigen Prüfprozesses. So ist zunächst zu ermitteln, ob das Multilaterale Instrument in beiden Vertragsstaaten für das betreffende Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft getreten ist. Zusätzlich ist dann die Einhaltung der allgemeinen Missbrauchsvermeidungsvorschrift sowie der jeweiligen, von den Vertragsstaaten für anwendbar erklärten, optionalen Regelungen zu überprüfen.

Internationale Konzerne sollten klären, inwieweit sich durch die Änderungen Auswirkungen auf bestehende Strukturen oder steuerliche Planungen ergeben.

Polen: Steuerreform und Verschärfungen bei Außenprüfungen

Seit Anfang 2018 gilt in Polen eine Steuerreform mit folgenden wesentlichen Änderungen für Unternehmen:

- Die Einführung einer Lizenzschranke führt dazu, dass konzerninterne Aufwendungen für immaterielle Leistungen nur bis zu einschließlich 3 Mio. Zloty (etwa 720.000 €) uneingeschränkt abzugsfähig sind.
- Durch eine Verschärfung der Zinsschranke können Zinsaufwendungen nur noch in Höhe von 30 % des EBITDA abgezogen werden.
- Zudem wurde eine Zusatzabgabe auf gewerbliche Immobilien mit Herstellungs- oder Anschaffungskosten von mehr als 10 Mio. Zloty (etwa 2,4 Mio. €) eingeführt. Die Abgabe beträgt 0,035 % pro Monat bzw. 0,42 % pro Jahr.

Weiterhin gelten bereits seit 2017 geänderte Vorschriften für die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen und verschärfte Strafen im Zusammenhang mit Umsatzsteuerbetrug:

- Finanzrechtliche und zollrechtliche Prüfungen erfolgen künftig zusammen. Das ermöglicht eine umfassendere Prüfung. Zudem sind die Prüfer berechtigt, in ganz Polen zu prüfen.
- Die siebentägige Vorbereitungszeit auf die steuerliche Außenprüfung wurde gestrichen. Mit dem Tag der Zustellung der Prüfungsanordnung kann mit der Prüfung begonnen werden. Sie ist ohne unnötige Verzögerung, spätestens innerhalb von drei Monaten, zu beenden.

Zudem wurden neue Straftatbestände, z. B. die Ausstellung fiktiver Rechnungen oder die Fälschung von Rechnungen zur Verwendung als Original, eingeführt. Die Höhe der Strafen richtet sich nach dem Bruttowert der Leistung, der Gegenstand der Rechnung ist.

Änderungen bei der Umsatzsteuer für innergemeinschaftliches Verbringen

Das Bundesfinanzministerium hat am 23.4.2018 eine Änderung der Vereinfachungsregelung zur Umsatzsteuer für innergemeinschaftliches Verbringen beschlossen.

Die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen wird zukünftig in der Praxis deutlich komplexer.

Für Unternehmen mit Aktivitäten in Polen

In Polen gilt ein neues Steuergesetz mit folgenden Änderungen für Unternehmen:

- Einführung einer Lizenzschranke
- Verschärfung der Zinsschranke
- Zusatzabgabe auf gewerbliche Immobilien

Weiterhin sind u.a. verschärfte Vorschriften bei der Durchführung von Außenprüfungen zu beachten:

- Finanzamt und Zoll sollen gleichzeitig und in ganz Polen prüfen.
- Die siebentägige Vorbereitungszeit auf eine Außenprüfung wurde gestrichen.

Neue Straftatbestände im Zusammenhang mit Rechnungen sehen erhebliche Strafen vor.

Für Unternehmer mit europäischen Lieferbeziehungen

Die bisherige Vereinfachungsregelung zur Umsatzsteuer für innergemeinschaftliches Verbringen wird gestrichen.

Eine Übergangsfrist wurde auf den 31.12.2018 festgelegt.

Für Unternehmer, die Bauleistungen erbringen

Der leistende Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer für Anzahlungen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen.

Für Unternehmer mit europäischen Lieferbeziehungen

Der Europäische Gerichtshof konkretisiert die Voraussetzungen des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts.

Demnach ist die Ansässigkeit der beteiligten Unternehmer nicht maßgeblich, sondern es kommt auf die umsatzsteuerliche Registrierung an.

Damit ist die deutsche Gesetzeslage mit der europäischen Rechtsprechung konform und muss nicht angepasst werden.

Für alle Unternehmen, die Vorsteuerergütungsanträge stellen

Auch ein nachträglicher Steuerausweis ermöglicht die Vergütung der Vorsteuer im Vorsteuerergütungsverfahren.

Bisher durften Lieferungen, welche durch den leistenden Unternehmer im Bestimmungsland an den Abnehmer geliefert werden, unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen als innergemeinschaftliches Verbringen deklariert werden. Diese Vereinfachung wurde unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung eines Steuerausfalls restlos gestrichen.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung für alle offenen Sachverhalte in Kraft. Für Unternehmer, die von der bisherigen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht haben, besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2018.

Umsatzsteuer für Anzahlungen im Zusammenhang mit Bauleistungen

Das Bundesfinanzministerium hat am 18.5.2018 die Regelungen zur Umsatzsteuer für Anzahlungen im Zusammenhang mit Bauleistungen erweitert.

Wesentliche Voraussetzungen für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft sind, dass Bauleistungen zwischen zwei Unternehmern erbracht werden und der Leistungsempfänger selbst Bauleistungen ausführt. Liegen diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Anzahlung noch nicht vor, schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung für alle offenen Sachverhalte in Kraft. Es wird aber nicht beanstandet, die bisherige Fassung für bis zum 31.12.2018 geleistete Anzahlungen anzuwenden.

Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften sind genau drei Unternehmer aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt und die Ware wird von einem Mitgliedstaat in einen anderen geliefert. Für diese Fälle gilt eine Vereinfachungsregelung der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie.

Am 19.4.2018 hat der Europäische Gerichtshof die Voraussetzungen für die Anwendung der genannten Vereinfachungsregelung konkretisiert: Demnach ist die Anwendung auch dann möglich, wenn der mittlere Unternehmer der Lieferkette im Mitgliedstaat der Warenversendung ansässig ist, für dieses konkrete Geschäft jedoch mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates auftritt.

Damit bestätigt der Europäische Gerichtshof die deutsche Gesetzeslage, welche das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts maßgeblich daran knüpft, dass die beteiligten Unternehmer in jeweils unterschiedlichen Mitgliedstaaten für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind. Die Ansässigkeit, insbesondere des mittleren Unternehmers, ist für eine solche Beurteilung nicht ausschlaggebend.

Vorsteuerergütungsanträge bei nachträglichem Steuerausweis

Der Europäische Gerichtshof hat am 21.3.2018 entschieden, dass ein nachträglicher Steuerausweis auf einer Rechnung die Vergütung der Vorsteuer im Zuge des Vorsteuerergütungsverfahrens ermöglicht. Erhält der Leistungsempfänger eine korrigierte Rechnung

mit nachträglichem Ausweis der Umsatzsteuer, liegen die Voraussetzungen zum Antrag auf Vergütung der Vorsteuer unabhängig vom ursprünglichen Rechnungsdatum grundsätzlich vor.

Eine Ausschlussfrist, die nach nationalem Recht des Erstattungsstaates gelten würde, darf keine Anwendung finden. Begründet ist dies durch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Steuererstattung. Diese besagen u. a., dass für einen Vorsteuervergütungsantrag eine Rechnung mit Steuerausweis vorliegen muss, aus der der Leistungsempfänger Kenntnis über die Steuerschuld erlangen kann. Ist ein Antrag des Leistungsempfängers auf Vorsteuervergütung vor der Rechnungs Korrektur nicht möglich, kann er nachgeholt werden.

RECHT

Bundeskabinett beschließt neue Musterfeststellungsklage

Die Bundesregierung hat am 9.5.2018 das Gesetz zur Einführung von Musterfeststellungsklagen beschlossen. Das Gesetz soll der Stärkung der Verbraucherrechte dienen. Dem Gesetzentwurf liegt das Problem zugrunde, dass bei standardisierten Massengeschäften unrechtmäßige Handlungen von Anbietern nicht verfolgt werden, da der erforderliche Aufwand den Geschädigten als zu hoch erscheint.

Dieses Ergebnis soll durch das neue Rechtsschutzinstrument der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vermieden werden. Eingetragene Verbraucherschutzverbände erhalten die Möglichkeit, zugunsten von mindestens zehn betroffenen Verbrauchern deren Rechte einheitlich und gemeinschaftlich einzuklagen.

Das Musterfeststellungsverfahren wird ausschließlich zwischen dem Verbraucherschutzverband und der beklagten Partei geführt. Die betroffenen Verbraucher können ihre Ansprüche gegen die beklagte Partei zu einem Klageregister anmelden. Dies soll ohne Beteiligung eines Anwalts und mit verjährungshemmender Wirkung möglich sein.

Ein aus dem Verfahren resultierendes Musterfeststellungsurteil soll Bindungswirkung für nachfolgende Klagen von Verbrauchern entfalten. Der Gesetzgeber erhofft sich hierdurch eine verbesserte außergerichtliche Streitbeilegung, da erfolgreiche Musterentscheidungen für Verbraucher eine starke Rechtsgrundlage für etwaige Einigungen sein können.

Das Gesetz soll zum 1.11.2018 in Kraft treten.

Ausschluss der Einsichtsrechte von Kommanditisten

Das Oberlandesgericht München hat mit Urteil vom 31.1.2018 Klarheit hinsichtlich der Möglichkeit geschaffen, das Recht des Kommanditisten zur Prüfung des Jahresabschlusses auszuschließen.

In dem entschiedenen Fall sollte ein Einsichtsrecht in die Buchhaltungsunterlagen der Kommanditgesellschaft für die Fälle nicht bestehen, in denen die Richtigkeit des Jahresabschlusses von einem Wirtschaftsprüfer uneingeschränkt bestätigt wurde. Da dies in den

Für Unternehmer und Verbraucher

Neue Möglichkeiten für Musterfeststellungsklagen sollen den Verbraucherschutz bei Massengeschäften verbessern.

Verbraucherschutzverbände erhalten die Möglichkeit, Musterverfahren für mindestens zehn Verbraucher zu führen.

Betroffene Verbraucher können sich dem Musterverfahren unkompliziert durch die Eintragung in ein Klageregister anschließen.

Für Gesellschafter von Kommanditgesellschaften

Die Einsichtsrechte von Kommanditisten können ausgeschlossen werden, wenn ein Wirtschaftsprüfer

die Ordnungsgemäßheit des Jahresabschlusses uneingeschränkt bestätigt.

Bestehende Gesellschaftsverträge sollten auf Anpassungsbedarf hin überprüft werden.

Für Unternehmen

Der Bundesgerichtshof erlaubt die Verwertung von grundsätzlich verbotenen Videoaufnahmen einer Dashcam in engen Grenzen.

Dabei sind im Einzelfall die Interessen der Beteiligten abzuwägen.

Im Urteilsfall überwogen die Interessen des Geschädigten gegenüber dem allgemeinen Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht des Schädigers.

Anlasslose Videoaufnahmen sind weiterhin datenschutzrechtlich unzulässig und sanktionsbedroht.

streitigen Jahren stets der Fall war, wurde den Klägern die Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft verweigert.

Die dagegen von den Kommanditisten erhobene Klage wurde vom Oberlandesgericht München zurückgewiesen. Die gesetzliche Regelung sei nur in den Fällen anwendbar, in denen es keine abweichende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag gebe. Das Gericht lehnte eine Parallele zu den Einsichtsrechten eines GmbH-Gesellschafters ab. Die Mitwirkungsrechte von Kommanditisten seien gesetzlich wesentlich schwächer ausgeprägt. Zwar sei auch ein Minderheitenschutz für Kommanditisten zu beachten. Dieser sei jedoch im vorliegenden Fall durch die Prüfung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers ausreichend gewährleistet. Außerdem sei das Recht des Kommanditisten, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine gerichtliche Anordnung der Offenlegung der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen, weiterhin anwendbar.

Nachdem das Oberlandesgericht München in dieser jahrzehntelang streitigen Frage nunmehr Rechtsklarheit geschaffen hat, wäre zu prüfen, ob bestehende Gesellschaftsverträge von Kommanditgesellschaften an die neue Rechtslage angepasst werden sollten.

Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel

Der Bundesgerichtshof entschied am 15.5.2018, dass Bildaufnahmen einer im Auto installierten Dashcam in einem Haftpflichtprozess als Beweismittel verwendet werden können. In dem Verfahren stritten die Parteien um Schadenersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger bot für den Unfallhergang als Beweismittel Bildaufnahmen seiner im Auto installierten Dashcam an. In den Vorinstanzen wurde die Verwertbarkeit des Beweisangebots unterschiedlich beurteilt.

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr klargestellt, dass die Videoaufzeichnung zwar nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig sei, weil der Beklagte den Aufzeichnungen nicht zugestimmt habe. Dennoch haben die Richter die Videoaufzeichnung für verwertbar erklärt. Im Rahmen einer Interessenabwägung überwiege das Interesse des Klägers an der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beklagten. Das Datenschutzrecht ziele nicht auf Beweisverwertungsverbote ab. Insoweit könnten zwar datenschutzrechtliche Sanktionen erhoben werden, dem Interesse des Geschädigten an einer Aufklärung des Sachverhaltes sei jedoch besonderes Gewicht zuzuweisen.

Aus dem Urteil kann keine allgemeine Zulässigkeit der Verwertung von Videoaufnahmen hergeleitet werden. Vielmehr muss überprüft werden, welche Interessen im konkreten Einzelfall überwiegen. Unabhängig davon drohen empfindliche datenschutzrechtliche Sanktionen, wenn z. B. durch eine Dashcam laufend Aufzeichnungen von Personen erfolgen.

JAHRESABSCHLUSS

Unterjährige Entstehung der Konzernabschlusspflicht

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. hat im Januar 2018 eine geänderte Fassung seiner Stellungnahme zur handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises (IDW RS HFA 44) veröffentlicht.

Im Wesentlichen wurde der Umfang der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Zahlen bei einem unterjährigem Erwerb eines Tochterunternehmens klargestellt. Des Weiteren wurden die einzubeziehenden Zahlen bei einer erstmaligen Pflicht zur Konzernrechnungslegung konkretisiert. Im Ergebnis wurde die bisherige Stellungnahme an die durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) geänderten Vorschriften angepasst.

Bei einer unterjährig neu erworbenen Tochtergesellschaft dürfen Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen nur insoweit im Konzernabschluss berücksichtigt werden, als sie auf die Zeit nach Entstehen der Konzernzugehörigkeit entfallen. Klargestellt wurde nun, dass dies auch für alle anderen Stromgrößen gilt, insbesondere auch für die Kapitalflussrechnung und den Eigenkapitalspiegel.

Im Gegensatz dazu müssen bei einer unterjährig entstehenden Konzernabschlusspflicht zwingend sämtliche Aufwendungen und Erträge, Ein- und Auszahlungen sowie Veränderungen des Eigenkapitals der Muttergesellschaft aus dem gesamten Geschäftsjahr erfasst werden. Eine anteilige Berücksichtigung ab dem (unterjährigem) Zeitpunkt der Begründung der Konzernaufstellungspflicht ist ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass der Einheitstheorie folgend die Daten der Tochtergesellschaften mit dem Jahresabschluss der Muttergesellschaft zusammenzufassen sind.

KURZNACHRICHTEN

- In Italien ansässige oder umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen, die Leistungen an andere in Italien ansässige oder umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen erbringen, müssen ihren Kunden ab dem 1.1.2019 die Rechnungen zwingend in einem bestimmten elektronischen Format und über ein bestimmtes offizielles Austauschsystem zuleiten. Dies gilt auch für verpflichtend zu erstellende Rechnungen an italienische Privatpersonen.
- Privat Krankenversicherte können eine Beitragsrückerstattung erhalten, wenn sie Krankheitskosten selbst tragen. Der Erstattungsbetrag mindert den Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Die Krankheitskosten dürfen aber nicht als zusätzliche Sonderausgaben geltend gemacht werden, da es sich nicht um Beiträge zur Erlangung des Versicherungsschutzes handelt. Eine (eingeschränkte) Berücksichtigung der Kosten als außergewöhnliche Belastungen ist möglich (Bundesfinanzhof vom 29.11.2017).
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Anwendung lohnsteuerlicher Vorschriften mit dem Finanzamt abstimmen, um Rechtssicherheit im Lohnsteuerabzugsverfahren zu

Für Konzerne mit HGB-Abschlüssen

Vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. wurde eine geänderte Stellungnahme zu Änderungen des Konsolidierungskreises im handelsrechtlichen Konzernabschluss veröffentlicht. Die Änderungen sind punktuell und betreffen insbesondere Klarstellungen und Anpassungen an die Vorschriften des BilRUG.

Bei einem unterjährigem Erwerb einer Tochtergesellschaft dürfen im Konzernabschluss nur Daten dieser Tochter erfasst werden, die nach Begründung der Konzernzugehörigkeit entstanden sind.

Bei einer unterjährigen Entstehung der Konzernaufstellungspflicht müssen hingegen sämtliche im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen der Muttergesellschaft im Konzernabschluss erfasst werden.

Ab 1.1.2019 sind in Italien Rechnungen zwingend elektronisch über eine öffentliche Plattform auszustellen.

Selbst getragene Krankheitskosten eines privat Krankenversicherten können nicht wie Krankenkassenbeiträge als Sonderausgaben, sondern nur eingeschränkt als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat die Regelungen zur lohnsteuerlichen

Anrufungsauskunft in einem Anwendungsschreiben zusammengefasst.

Unternehmen müssen Eingliederungszuschüsse für Langzeitarbeitslose versteuern.

erlangen. Das Bundesfinanzministerium hat am 12.12.2017 die Regelungen zur lohnsteuerlichen Anrufungsauskunft in einem Anwendungsschreiben zusammengefasst.

- Die von der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen gezahlten Eingliederungszuschüsse müssen von den Betrieben als Einnahmen versteuert werden (Bundesfinanzhof vom 29.8.2017). Obwohl nach dem Gesetzeswortlaut solche Zuschüsse steuerfrei sein sollten, stellten die Richter fest, dass die Steuerfreiheit nur für die Leistungen an den betroffenen Arbeitnehmer selbst gilt.

EUROPA AKTUELL

Co-operative Steuer-Compliance-Programme

Es gibt eine beachtliche Anzahl von Initiativen, sowohl aus dem politischen als auch aus dem beruflichen Bereich, die sich mit der Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten befassen. Hierbei geht es sowohl um die laufende Buchhaltung und Rechnungslegung als auch um steuerliche Gestaltungen und die ordnungsgemäße Abgabe von Steuererklärungen.

Der Berufsstand empfiehlt den Steuerpflichtigen die Einrichtung eines sogenannten TCF-Systems (Tax Control Framework) und bietet in diesem Zusammenhang neue Dienstleistungen an – sogenannte Tax Assurances. Hierbei geht es einmal um die Ausgestaltung und Einrichtung der Tax Control Frameworks und zum anderen um die Bestätigung der Wirksamkeit solcher Systeme, einschließlich insbesondere der Ordnungsmäßigkeit der laufenden Steuererklärungstätigkeiten.

Eine neue Variante der Zusammenarbeit zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden stellen sogenannte co-operative Compliance-Programme dar.

Die OECD hat in einer jüngsten Veröffentlichung mitgeteilt, dass in mehr als 30 Staaten bereits solche co-operativen Systeme bestehen.

Voraussetzung für eine derartige Zusammenarbeit sind zuverlässige interne Kontrollen in der Arbeit der Steuerabteilung der

Unternehmen selbst. Soweit diese als wirksam nachgewiesen sind, können sich die Steuerbehörden auf diese Kontrollen verlassen. Unternehmen, die eine derart offene und transparente Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden pflegen, werden im Gegenzug bevorzugt behandelt, etwa wenn es um die rasche Vorabklärung bestimmter Sachverhalte geht oder wenn unerwartet dennoch Fehler auftreten.

Fraglich ist, ob sich solche co-operativen Systeme aufgrund der unternehmensseitigen Kosten auch für die Zusammenarbeit zwischen kleinen bzw. mittleren Unternehmen und den Steuerbehörden eignen.

Weitere Artikel zum Thema „Europa aktuell“ finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
President Accountancy Europe
Geschäftsführer HLB Deutschland



Dr. Daiber & Partner Stuttgart mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



IMPRESSUM

Herausgeber:

Dr. Daiber & Partner Stuttgart mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Untere Waldplätze 31
70569 Stuttgart

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

info@daiberpartner.de



Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner in unseren Häusern gerne zur Verfügung. Diese können Sie erreichen über die Ihnen bekannte Durchwahl oder:


Dr. Daiber & Partner Stuttgart mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Standort Stuttgart
Untere Waldplätze 31
70569 Stuttgart
Telefon +49 (0)711 687 94-0
Telefax +49 (0)711 687 94-44
E-Mail info@daiberpartner.de
www.daiberpartner.de

Standort Albstadt
Marktstraße 56
72458 Albstadt
Telefon +49 (0)7431 949 30-0
Telefax +49 (0)7431 949 30-13
E-Mail info@daiberpartner.de
www.daiberpartner.de

audit law gmbh
Rechtsanwaltsgesellschaft
Staffenbergstraße 44
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0)711 215738-0
Telefax +49 (0)711 215738-22
E-Mail info@auditlaw.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 28.6.2018

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.